

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 4

München, den 1. März 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
16.11.2012	2032.3-UK Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	50
15.01.2013	2236.5.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	50
01.02.2013	2245-WFK Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen ...	57
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2032.3-UK

Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus,
der Finanzen und
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 16. November 2012 Az.: II.5-5 P 4012.2-6b.122 943

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 2001 (KWMBI S. 341, StAnz Nr. 37), zuletzt geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung vom 23. Juli 2009 (KWMBI S. 338, StAnz Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird das Datum „1. März 2010“ durch das Datum „1. Januar 2012“ und der Klammerzusatz „(Vorbemerkung Nr. 11 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 98 BayBesG in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
2. Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. Die Vergütung je Einzelstunde beträgt für Lehrkräfte
 - a) mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an beruflichen Schulen und für Lehrkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung: 28,26 €
 - b) mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik und für Lehrkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung: 24,18 €
 - c) mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen und für Lehrkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung: 20,38 €
 - d) mit einem Einstieg in der 3. Qualifikationsebene und für Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung; dies gilt auch für Lehrkräfte mit einer für die jeweilige Lehrtätigkeit erforderlichen abgeschlossenen fachlichen Ausbildung und für Lehrkräfte mit der abgeschlossenen Ausbildung in nicht ärztlichen Heilberufen: 16,44 €
 - e) ohne Befähigung bzw. Ausbildung nach den Buchstaben a) bis d): 12,33 €.
3. Im Eingangssatz wird das Datum „1. Januar 2012“ durch das Datum „1. November 2012“ ersetzt.

4. In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchstaben a) bis e) durch folgende Beträge ersetzt:
 - bei a) € 28,68
 - bei b) € 24,54
 - bei c) € 20,69
 - bei d) € 16,69
 - bei e) € 12,52.
5. Nrn. 1 und 2 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und Nrn. 3 und 4 dieser Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2236.5.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 15. Januar 2013 Az.: VII.7-5 S 9610-4-7a.749

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster vom 28. Juli 2003 (KWMBI I S. 350), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2010 (KWMBI S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 12 und 13 werden durch die Anlagen 12 und 13 dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Es wird folgende Anlage 14 entsprechend dieser Bekanntmachung angefügt.
3. Die bisherigen Anlagen 14 bis 16 werden zu Anlagen 15 bis 17.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

geboren am19..... in
hat sich als Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10¹⁾ der Abschlussprüfung der dreistufigen Wirtschaftsschule der Wahlpflichtfächergruppe H unterzogen.

2)

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

im Wahlpflichtfach

3)

Der Schüler/Die Schülerin hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

.....20.....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin

.....

.....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.⁴⁾

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹⁾ Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.

²⁾ Raum für allgemeine Beurteilung.

³⁾ Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.

⁴⁾ Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

geboren am19..... in
hat sich als Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10¹⁾ der Abschlussprüfung der dreistufigen Wirtschaftsschule der
Wahlpflichtfächergruppe M unterzogen.

2)
.....
.....
.....
.....

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:
in den Pflichtfächern

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

im Wahlpflichtfach

3)
.....
.....
.....

Der Schüler/Die Schülerin hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben.

.....,20.....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin

.....

.....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.⁴⁾

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹⁾ Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 65 Abs. 1 WSO“.

²⁾ Raum für allgemeine Beurteilung.

³⁾ Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.

⁴⁾ Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

2245-WFK

**Änderung der Richtlinien für die Gewährung von
Zuwendungen für Sing- und Musikschulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 1. Februar 2013 Az.: B 6-K 1633.6-12b/28 960

1. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen vom 18. Mai 2011 (KWMBL S. 120) werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3.3.1 wird der Betrag „260.000 €“ durch den Betrag „290.000 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3.3.2 Abs. 5 Spiegelstrich 1 wird der Betrag „260.000 €“ durch den Betrag „290.000 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3.3.2 Abs. 5 Spiegelstrich 2 wird der Betrag „260.000 €“ durch den Betrag „290.000 €“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
